

Frau Helen Zemp
Juristin Abteilung Protection
Rechtliche Grundlagen und Rückberatung
031 370 75 75
helen.zemp@fluechtlingshilfe.ch

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 12. Juni 2026

Vernehmlassung Pa. Iv. Rutz Gregor. Vorläufige Aufnahme als Ersatzmassnahme für eine nicht durchführbare Aus- oder Wegweisung. Genaue Definition der Unzumutbarkeit: Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Flüchtlingshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Vernehmlassung. In der Beilage lassen wir Ihnen unsere Vernehmlassungsantwort zukommen.

Die SFH lehnt den Gesetzesentwurf entschieden ab. Die Schweiz muss **weiterhin Menschen Schutz gewähren** können, die im Falle einer Wegweisung einer **konkreten Gefährdung** ausgesetzt wären. Die bestehenden Regeln zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, gestützt auf Art. 83 Abs. 4 AIG sowie die ständige Rechtsprechung, sind **hinreichend klar – und restriktiv**. Durch eine abschliessende Liste der Gründe für die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs würden **komplexe Fälle nicht berücksichtigt**, in denen eine Häufung von Gründen zu einer konkreten Gefährdung führt. So könnte beispielsweise eine alleinstehende Frau, die Opfer häuslicher Gewalt ist und in ihrem Herkunftsland keinerlei Unterstützung finden kann, keine vorläufige Aufnahme mehr erhalten. Schliesslich **verfehlt der Gesetzesentwurf seine eigenen Ziele**, da die überwiegende Mehrheit der vorläufigen Aufnahmen, die wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs gewährt werden, aufgrund einer der in Art. 83 Abs. 4 AIG genannten Gründe erfolgt (Krieg, Bürgerkrieg, allgemeine Gewalt, medizinische Notlage).

Unsere detaillierte Stellungnahme finden Sie im Anhang. Für Fragen steht Ihnen Frau Helen Zemp, Juristin in der Abteilung Protection, gerne zur Verfügung (Tel. 031 370 75 75).

Freundliche Grüsse



Miriam Behrens
Direktorin



Helen Zemp
Juristin Abteilung Protection